



Tarifblatt 2019

des Elektrizitätswerkes Fällanden EWF

Allgemeine Bestimmungen
Energiepreise, Netznutzung und Abgaben
Einspeisevergütung für Stromerzeugungsanlagen
Messkosten und Dienstleistungspreise
Durchleitungsentschädigungen

Ausgabe 31. August 2018

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	SEITEN
Allgemein	5
Stromprodukte	5
Tarifzeiten	5
Jahresablesung Stromzähler	5
B ENERGIEPREISE, NETZNUTZUNG UND ABGABEN	
EWF-SMALL	6
Energie, Netznutzung und Abgaben für < 100'000 kWh, Netzebene 7	6
Energie, Netznutzung und Abgaben für < 100'000 kWh, Netzebene 7 – Flex	6
Netznutzung und Abgaben	6
Bestimmungen	6
EWF-MEDIUM	7
Energie, Netznutzung und Abgaben für > 100'000 kWh, Netzebene 7	7
Netznutzung und Abgaben	7
Bestimmungen	7
EWF-BIG	8
Energie, Netznutzung und Abgaben für > 100'000 kWh, Netzebene 5	8
Netznutzung und Abgaben	8
Bestimmungen	8
EWF-LIGHT	9
Energie, Netznutzung und Abgaben für öffentliche Beleuchtung	9
EWF-WORK	10
Energie, Netznutzung. Abgaben für Temporär- und Pauschalanschlüsse	10
Netznutzung, Abgaben an Bund und Gemeinde	10
Bestimmungen	10
EWF-EVG	11
Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG	11
Vergütungssätze EWF für EVG ≤ 30 kVA	11
Bestimmungen	11
EWF-PRODUCTION	12
Vergütungssätze aus erneuerbarer Produktion	12
Vergütungssätze aus nicht erneuerbarer Produktion	12
Bestimmungen	12

C	MESSKOSTEN UND DIENSTLEISTUNGSPREISE	13
	Messdienstleistungen	13
	Montage und Demontage Messapparate	13
	Montage Steuerapparate	13
	Materialabgabe	13
	Dienstleistungen Photovoltaikanlagen	13
	Zwischenablesungen, Stromabstellungen, Mahngebühren Sina's	13
D	DURCHLEITUNGSENTSCHÄDIGUNG	14
	Entschädigungsdauer innerhalb/ausserhalb Bauzonen	14
	Bestimmungen für Durchleitungsentschädigungen	14
E	BEGRIFFE- UND ERLÄUTERUNGEN	15
F	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemein

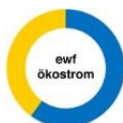
Die nachfolgenden Angaben ersetzen alle bisher verwendeten Preislisten für die Abgabe von Strom und sind gültig ab dem 1. Januar 2019. **Preise exklusive Mehrwertsteuer.**

Stromprodukte



ewf-basicstrom	100 % erneuerbare Energien
Energiequellen	100 % Wasserkraft
Herkunft	Wasserkraftanlagen HKN Schweiz
Produktion	Schweiz

Als Standardprodukt erhalten die Kundinnen und Kunden den **ewf-basicstrom**.



ewf-ökostrom	100 % Fälländer Ökostrom
Energiequellen	40 % Solarenergie 60 % Trinkwasserkraftwerk
Herkunft	100 % Fällanden
Produktion	Fällanden
Aufpreis zu Standardprodukt	25 Rp./kWh

Tarifzeiten

Es sind folgende Tarifzeiten massgebend:

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	7.00 bis 20.00 Uhr
	Samstag	7.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)		übrige Zeit
Einheitstarif (ET)	Montag bis Sonntag	0 – 24 Uhr

Jahresablesung der Stromzähler

Akontorechnung Winter	Akontorechnung Frühling	Akontorechnung Sommer	Effektive Verbrauchsabrechnung
1. Januar - 30. März	1. April - 30. Juni	1. Juli - 30. Sept.	1. Januar - 31. Dezember
↓	↓	↓	↓
Rechnungsstellung April	Rechnungsstellung Juli	Rechnungsstellung Oktober	Rechnungsstellung Januar

B. ENERGIEPREISE, NETZNUTZUNGS UND ABGABEN EWF-SMALL

für Private und Kleinunternehmen auf der Netzebene 7 bis 100'000 kWh ohne Leistungsmessung, 400V

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-small	bis kleiner 100'000 kWh	6.70	5.00
Grundpreis Energie	Fr. 3.00 pro Monat		

Netznutzung Basis Netzebene 7 mit Unterbrechung		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
nne7-small-basis	bis kleiner 100'000 kWh	8.20	3.60
Grundpreis Netz	Fr. 4.00 pro Monat		

Netznutzung-Flex Netzebene 7 ohne Unterbrechung		Leistung (Fr./kW)	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
nne7-small-flex	bis kleiner 100'000 kWh		8.20	3.60
nne7-Leistungspreis-EFH	2.0 kW pauschal pro Monat	4.90		
nne7-Leistungspreis-MFH	5.0 kW pauschal pro Monat	4.90		
Grundpreis Netz	Fr. 4.00 pro Monat			

Netznutzung und Abgaben		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der Swisgrid		0.24	0.24
Netzzuschlag nach Art. 35, EnG		2.30	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden		0.90	0.90

Bestimmungen für Private und Kleinunternehmen auf der Netzebene 7 bis 100'000 kWh

- Nach dem Tarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Private und Kleinunternehmen sowie allgemeine Räume in Wohnbauten bezogen werden.
- Boiler, elektrische Heizungen, Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten des EWF und dem Netznutzungstarif Netznutzung Basis. Eine neue Zuteilung ist jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist möglich.
- Gibt das EWF einem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln, gemäss Tarif, abgerechnet.
- Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

EWF-MEDIUM

für Industrie- und Gewerbetunden auf der Netzebene 7 ab 100'000 kWh mit Leistungsmessung, 400V

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-medium	ab 100'000 kWh	5.00	4.30

Netznutzung	Leistung (Fr./kW)	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 7 mit Leistungsmessung			
nne7-medium	ab 100'000 kWh	4.00	2.30
nne7-Leistungspreis	Leistungspreis Fr./kW/Monatsleistung	4.90	
Blindenergie	Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \Phi \Rightarrow > 0.92$	4.30	
Grundpreis Netz	Fr. 60.00 pro Monat		
Mess- und Übermittlungskosten	Fr. 50.00 pro Monat		

Netznutzung und Abgaben	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der Swissgrid	0.24	0.24
Netzzuschlag nach Art. 35, Energiegesetz (EnG)	2.30	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90	0.90

Bestimmungen für Industrie- und Gewerbetunden auf der Netzebene 7 ab 100'000 kWh

1. Für Niederspannungskunden > 100'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln, gemäss Tarif, abgerechnet.
3. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt. Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungs-faktor $\cos \phi = 0.92$
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablenung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
6. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

EWF-BIG

für Industrie- und Gewerbetunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh mit Leistungsmessung, 16'000V

Energie, Netznutzung und Abgaben für > 100'000 kWh, Netzebene 5

Energie	Tarifgruppe	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
energie-Big	ab 100'000 kWh	4.90	4.20

Netznutzung	Leistung (Fr./kW)	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Netzebene 5 mit Leistungsmessung			
nne5-big	ab 100'000 kWh	3.00	2.15
nne5-Leistungspreis	Leistungspreis Fr./kW/Monatsleistung	3.00	
Blindenergie	Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0.92$	4.30	
Grundpreis Netz	Fr. 60.00 pro Monat		
Mess- und Übermittlungskosten	Fr. 50.00 pro Monat		

Netznutzung und Abgaben	Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.24	0.24
Netzzuschlag nach Art. 35, Energiegesetz (EnG)	2.30	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90	0.90

Bestimmungen für Industrie- und Gewerbetunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh

1. Für Mittelspannungskunden > 100'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Mittelspannung (16000V) für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
3. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt. Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungs-faktor $\cos \phi = 0.92$
4. Über die Energieabgabe ist ein Vertrag abzuschliessen.
5. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

EWF-LIGHT

für die öffentliche Beleuchtung

Energie, Netznutzung und Abgaben für öffentliche Beleuchtung

Tarif	Energie (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)
Einheitstarif ET	6.10	10.00
Grundpreis Netz	Fr. 5.00 pro Monat	

Abgaben an Bund und Gemeinde	Einheitstarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.24
Netzzuschlag nach Art. 35, Energiegesetz (EnG)	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90

Bestimmungen für öffentliche Beleuchtung

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Plätzen gehen gemäss Art. 8 des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie zulasten der Politischen Gemeinde.
2. Der Beleuchtungstarif gilt auch für private Wegbeleuchtungen und Zentralgaragen, sofern keine Motoren installiert sind.
3. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

EWF-WORK

für Temporär- und Pauschalanschlüsse

Energie, Netznutzung und Abgaben Temporär- und Pauschalanschlüsse

Tarif für Temporär- und Bauanschlüsse	Energie (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)
Einheitstarif ET	7.10	16.00
Grundpreis Netz	Fr. 5.00 pro Monat	

Tarif für Pauschalanschlüsse	Jahresverbrauch kWh	Energie (Rp./kWh)	Netznutzung (Rp./kWh)
Wegbeleuchtung, Verkehrsspiegel, Garagen, Räume und sonstige Anlagen	80 bis 300	7.10	16.00
Antennenverstärker	350 bis 800	7.10	16.00
Verkehrszählung	1000	7.10	16.00
Billettautomaten	1200	7.10	16.00

Netznutzung, Abgaben an Bund und Gemeinde für EWF-WORK	Einheitstarif (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (SDL) der swissgrid	0.24
Netzzuschlag nach Art. 35, Energiegesetz (EnG)	2.30
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden für Nutzung von Grund und Boden	0.90

Bestimmungen für Temporär- und Pauschalanschlüsse

1. Nach dem Tarif Temporäre- und Pauschalanschlüsse können Energiebezüge für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
2. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf rechtzeitig beim EWF anzumelden. Die Abrechnung erfolgt sofort nach Schluss des Energiebezuges.
4. Muss das EWF einem Kunden den Strom an mehr als einer Stelle abgeben, wird für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass das EWF nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindstrom werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
4. In besonderen Fällen, ohne Präjudiz, kann der Gewerbestrom temporär (Baustrom) auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
5. Der Tarif für Pauschalanschlüsse wird in Ausnahmefällen als Ersatz für die Verrechnung nach Zählerergebnis bei örtlich abgelegenen einzelnen Anlagen, wenn die Anbringung eines Zählers verhältnismässig grosse Kosten verursachen eingesetzt. Die Höhe des Pauschalbetrags ist von der Anschlussleistung abhängig und wird vom EWF nach Angaben des Kunden oder pauschal festgelegt.
6. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

EWf-EVG

für Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG, ≤ 30 kVA) mit Überschussmessung

Vergütungssätze EWf für den Eigenverbrauchsgemeinschaft ≤ 30 kVA

Eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) bildet sich aus dem Produzenten elektrischer Energie sowie mehreren Verbrauchern hinter dem gleichen Netzanschluss, welche elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage (oder einer anderen Energieerzeugungsanlage) und die restliche Energie aus dem Verteilnetz der EWf beziehen möchten.

In einer Eigenverbrauchsgemeinschaft können nur Verbraucher der gleichen Kundengruppe teilnehmen. Ebenso kann eine Photovoltaikanlage oder eine andere Energieerzeugungsanlage nur einer EVG zugehören (nach StromVG).

Tarif	Gutschrift EWf an EVG für den Eigenverbrauch	Gutschrift EWf an EVG für den Überschuss
Energie	Basis ewf-small	Basis ewf-production REE
Ökologischer Mehrwert (HKN)		Basis ewf-production REE
Netznutzung	Basis ewf-small	
SDL	Basis ewf-small	
Netzzuschlag nach Art. 35, EnG	Basis ewf-small	
Abgabe an Politische Gemeinde Fällanden	Basis ewf-small	

Bestimmungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG, ≤ 30 kVA) mit Überschussmessung

1. Das EWf bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstromzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.
2. Die Vergütung der elektrischen eingespeisten Energie unterliegt dem Tarif EWf-Production-REE und wird jeweils einmal pro Jahr den aktuellen Marktpreisen angepasst.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt von EWf direkt an die Verbraucher. Die EVG erhalten die jeweiligen Verrechnungsdaten der Verbraucher.
4. Für die Geltendmachung der Einspeise- und/oder Nachweisvergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV).
5. Die EVG nimmt zur Kenntnis, dass für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts (Netz, Energie, Abgaben, Systemdienstleistungen) betragen. Die Festlegung des internen Stromprodukts ist Sache der EVG. EWf überprüft das interne Stromprodukt nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf EWf im Streitfalle ist ausgeschlossen.
6. Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen sowie der weiteren Kosten, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, werden der EVG in Rechnung gestellt.

EWF-PRODUCTION

für Energieerzeugungsanlagen, welche in das öffentliche Versorgungsnetz einspeisen

Vergütungssätze aus erneuerbarer Produktion

Mit dem Produkt EWF-PRODUCTION wird den unabhängigen Stromproduzenten die eingespeiste Überschussenergie vergütet. Bei der Produktion von erneuerbarer Energie entsteht auch ein ökologischer Mehrwert. Mittels Herkunftsnachweisen (HKN) wird dieser Mehrwert dokumentiert. Diesen ökologischen Mehrwert kann der Stromproduzent selber nutzen oder auf dem Markt verkaufen.

Tarif	Tarifbezeichnung	Produkt	
		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Rückgelieferte Energie	Production-REE	5.50	5.50
Ökologischer Mehrwert (HKN)	Production-REE	8.00	8.00

Vergütungssätze aus nicht erneuerbarer Produktion

Für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz des EWF, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde.

Tarif	Tarifbezeichnung	Produkt	
		Hochtarif (Rp./kWh)	Niedertarif (Rp./kWh)
Rückgelieferte Energie	Production-RNEE	7.00	7.00

Bestimmungen zur Vergütung der Einspeisung von Energie aus REE und RNEE

1. Der Produzent muss die Anlagedaten durch das EW Fällanden beglaubigen und erfassen lassen. Zudem wird zwischen dem Stromproduzent und EWF ein Vertrag für die Abnahme der eingespeisten Energie abgeschlossen.
2. Die Vergütung der elektrischen eingespeisten Energie wird jeweils einmal pro Jahr den aktuellen Marktpreisen angepasst.
3. Damit dem Produzenten die Vergütung ausgerichtet werden kann, verpflichtet sich der Produzent zur schriftlichen Angabe seiner Postcheck- oder Bankkontoverbindung.
4. Die Übernahme des ökologischen Mehrwerts (Nachweisvergütung) ist ein freiwilliges Angebot des EWF und kann jederzeit, jeweils auf Ende Jahr, gekündigt werden. Es besteht kein Anrecht auf eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts. Ein Antrag zur Vergütung kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Für die Geltendmachung der Einspeise- und/oder Nachweisvergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV).

C. MESSKOSTEN UND DIENSTLEISTUNGSPREISE

für die Montage und das Anschliessen der elektrischen Mess- und Steuerapparate sowie Dienstleistungen in diesem Zusammenhang. Die Preise sind gültig ab 1. Januar 2019.

Messdienstleistungen	
Einrichten der Messstelle für den Datenaustausch und Lastprofilmessung	Fr. 520.00
Einmaliges Auslesen und Versand eines Lastprofils	Fr. 370.00

Montage und Demontage Messapparate	
Haushalts-Stromzähler (1. Messapparat; pro Objekt)	Fr. 120.00
Haushalts-Stromzähler (bei gleichzeitiger Montage)	Fr. 85.00
Gewerbe-Stromzähler (Direktmessung)	Fr. 150.00
Gewerbe-Stromzähler (Wandlermessung)	Fr. 200.00
Zählersteckklemmen KJ31 inkl. Abdeckhaube KJ31ZE (exkl. Montage)	Fr. 70.00
Inkasso-Stromzähler	Fr. 270.00

Montage Steuerapparate	
Rundsteuerungsempfänger (NKE)	Fr. 90.00
Sperschütz	Fr. 80.00
Sep. Parametrierung Rundsteuerungsempfänger (bestehender Steuerapparat)	Fr. 80.00

Materialabgabe	
Abgabe der Prüfklemmen (nur für Wandlermessung)	Fr. 160.00
Abgabe eines Schlüsselrohres (exkl. Montage)	Fr. 225.00

Dienstleistungen Photovoltaikanlagen	
Abnahmekontrolle von Photovoltaikanlagen nach NIN; (insbesondere NIN 7.12)	Fr. 120.00
Daten-Beglaubigung von Photovoltaikanlagen inkl. Formular swissgrid	Fr. 200.00

Zwischenablesungen, Stromabstellungen und Mahngebühren Sina`s	
Ausserterminliche Zwischenablesung	Fr. 40.00
Stromabstellgebühr (Aus- und Einschalten zusammen)	Fr. 92.60
Schreib- und Mahngebühr für Sicherheitsnachweise (ab 2. Mahnung)	Fr. 40.00

Allgemeine Bestimmungen zu Messdienstleistungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt.

D. DURCHLEITUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

Durchleitungsentschädigung gemäss Art. 57 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

Innerhalb der Bauzone	Dauer	Entschädigung
Erwerb Grundstück für Transformatorstationen / KV/K	einmalig	Marktpreise
Dienstbarkeit für Kabelverteilkabinen	einmalig	Fr. 400.00 / pauschal
Dienstbarkeit für erdverlegte Leitungen Hauptleitungen keine Leitungen die der Erschliessung dienen	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Dienstbarkeit für Schächte	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹ Kategorie 2.2: Wiesland weniger intensiv nutzbar
Grund- und Geometergebühren	einmalig	zu Lasten EWF

Ausserhalb der Bauzone	Dauer	Entschädigung
Erwerb Grundstück für Transformatorstationen / KV/K	einmalig	Marktpreise
Dienstbarkeit für Kabelverteilkabinen	einmalig	Fr. 400.00 / pauschal
Dienstbarkeit für erdverlegte Leitungen Hauptleitungen, keine Leitungen die der Erschliessung dienen	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Dienstbarkeit für Schächte	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Grund- und Geometergebühren	einmalig	zu Lasten EWF

Bestimmungen für Durchleitungsentschädigungen

¹ Entschädigungssätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland; Gemeinsame Empfehlungen des Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV), Ansätze für 25/50 Jahre Entschädigungsdauer.

E. BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN

Elektrizitätstarif

Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

Netznutzung

Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.

Systemdienstleistungen

Von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid wird ein Kostenanteil für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben.

Netzzuschlag nach Art. 35, Energiegesetz (EnG)

Aus dem Netzzuschlagsfonds gemäss EnG Art. 35 werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütung, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosskraftwerke, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantie für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert.

Abgaben an das Gemeinwesen

Diese Abgabe wird für die Nutzung von öffentlichem Grund (Konzessionsabgaben, Bewilligungen, Nutzungsrechte, etc.) erhoben. Die Abgaben an das Gemeinwesen werden von der Politischen Gemeinde festgelegt.

Blindenergie

Die Blindenergie ist ein Element der Netznutzung. Sie entsteht durch kapazitive resp. induktive Verbraucher und verringert den Durchsatz von Wirkenergie im Verteilnetz. Bei Endverbrauchern mit relevanten kapazitiven resp. induktiven Anteilen von Blindenergiebezug wird dieser gemessen und beim Überschreiten eines Grenzwertes verrechnet. Der Grenzwert liegt im Bereich von $\cos \phi$ grösser 0.92. Wird dieser Grenzwert unterschritten, wird dem Endverbraucher die an seiner Stelle durch den Verteilnetzbetreiber vorgenommen Massnahmen mit einem Preiselement Blindenergie (kVarh) verrechnet. Die verbleibenden Kosten einer Blindenergiekompensation beim Verteilnetzbetreiber werden der Gesamtheit der Netznutzer mit dem Netznutzungspreis (Arbeitspreis/Leistungspreis) belastet.

Leistungsmessung

Für die Verrechnung der Leistung wird pro Quartal das gemittelte Leistungsmaximum der drei Monate oder bei monatlicher Verrechnung das Monatsmaximum in Rechnung gestellt.

Mess- und Übermittlungskosten (Art. 8 Abs. 5, Stromversorgungsvorordnung, StromVV)

Das Preiselement «Mess- und Übermittlungskosten» wird pro Messstelle und Monat (anteilig auf den Abrechnungszeitraum) verrechnet. Darin sind die Kosten der Zählerinfrastruktur inkl. Auslesung, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung enthalten.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

Das Tarifblatt 2019 wurde vom Gemeinderat mit **Beschluss Nr. 167 vom 10. Juli 2018** genehmigt.

Gemeindewerke Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 65
Telefax 043 355 35 66
werke@faellanden.ch